



---

## WBAcademy Club

---



**Verfasser/in:** Rolf C.M. Schmalz  
**Ort / Datum:** Zug, 2. Dezember 2024  
**Version:** 1.0 – definitive Version



## Inhaltsverzeichnis

**Inhalt**

|                                               |   |
|-----------------------------------------------|---|
| 1. Vorwort .....                              | 3 |
| 2. Grundlagen .....                           | 4 |
| Art. 1 Name und Sitz .....                    | 4 |
| Art. 2 Vereinszweck.....                      | 4 |
| Art. 3 Finanzielle Mittel .....               | 4 |
| Art. 4 Mitgliedschaft.....                    | 4 |
| Art. 5 Austritt und Ausschluss.....           | 5 |
| Art. 6 Haftung .....                          | 5 |
| 3. Organe und Generalversammlung.....         | 6 |
| Art. 7 Vereinsorgane .....                    | 6 |
| Art. 8 Einberufung und Anträge.....           | 6 |
| Art. 9 Vorsitz und Protokoll.....             | 6 |
| Art. 10 Befugnisse .....                      | 6 |
| Art. 11 Beschlussfassung.....                 | 7 |
| 4. Vorstand.....                              | 8 |
| Art. 12 Zusammensetzung und Organisation..... | 8 |
| Art. 13 Aufgaben.....                         | 8 |
| Art. 14 Beschlussfassung.....                 | 8 |
| 5. Schlussbestimmungen.....                   | 9 |
| Art. 15 Wahl der Revisionsstelle.....         | 9 |
| Art. 16 Auflösung .....                       | 9 |
| Art. 17 Inkrafttreten.....                    | 9 |

Aus Gründen der Leserlichkeit schliesst die männliche Form auch die weibliche ein.



## 1. Vorwort

Wir sind mit der Art of Formation – Weiterbildung WBA AG seit 2017 (ehemals WBA) unterwegs. In dieser Zeit haben wir hunderte Studierende bei uns ausgebildet und es ist langsam an der Zeit, dass wir uns immer noch an die guten alten Zeiten, während dem Studium und den Prüfungen anknüpfen und die daraus entstandenen Freundschaften weiter pflegen.

Zu diesem Zweck hatte ich schon vor Jahren den «WBAAcademy Club» in Gedanken «aufgebaut». Nun wollen wir im Jahr 2025 damit starten und die Philosophie der WBA als ein kunden- und teamfreundliches Weiterbildungs-Institut für Erwachsenenbildung für ehemalige Studenten und Dozenten aufleben lassen.



**«Wer bereit ist, Wissen auszutauschen und  
Freundschaften zu pflegen,  
der besitzt starke Partner fürs Leben.»**

(Rolf C.M. Schmalz – im Dezember 2024)

Unter diesem Motto wünsche ich mir einen guten, kollegialen Austausch und viele zukünftige, konstruktive Projekte sowie positive Momente und Erlebnisse.

Zug, 12. Dezember 2024

Kollegiale Grüße

RCM / Rolf C.M. Schmalz  
**Geschäftsführer / Inhaber**  
Art of Formation - Weiterbildung WBA AG



## 2. Grundlagen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „WBAcademy Club“ besteht mit Sitz in Zug ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Vereinszweck

<sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Kontaktpflege mit ehemaligen Studenten und Dozenten der Art of Formation – Weiterbildung WBA AG.

<sup>2</sup> Der Verein ist als Club offen für natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen.

<sup>3</sup> Der Verein «WBAcademy Club» ist gesamtschweizerisch tätig und verfügt über eine Organisationsstruktur auf der Grundlage privatrechtlicher Statuten.

<sup>4</sup> Der Verein kann zur Umsetzung des Vereinszwecks Dienstleistungen und Events jeglicher Art anbieten sowie weitere Aufgaben und Mitgliedschaften übernehmen.

### Art. 3 Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Die Art of Formation – Weiterbildung WBA AG stellt dem Verein als Club die für die Realisierung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

<sup>2</sup> Des Weiteren bestehen die finanziellen Mittel aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erlös aus Dienstleistungen und Events
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- d) Zuwendung Privater

### Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen wie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.



## **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

## **Art. 6 Haftung**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



### 3. Organe und Generalversammlung

#### Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### Art. 8 Einberufung und Anträge

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

<sup>2</sup>Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung hat mindestens acht Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

<sup>3</sup>Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tag vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

<sup>4</sup>Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

#### Art. 9 Vorsitz und Protokoll

<sup>1</sup>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

<sup>2</sup>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.



- d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die CHF 5'000.- übersteigen oder über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen.
- e) Erlass von Reglement über den Club.
- f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 11 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup>Schriftliche Beschlussfassung (Zirkularbeschluss) ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmen.



## 4. Vorstand

### Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus maximal fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitglieder.

<sup>2</sup>Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann einen Branchenausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

### Art. 13 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, führt dessen Geschäftsbücher, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

<sup>3</sup>Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 14 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.





## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Wahl der Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

### Art. 16 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
- b) Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen Art of Formation – Weiterbildung WBA AG zufallen.

### Art. 17 Inkrafttreten

Dies Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Dezember 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, 18. Dezember 2024

Der Präsident

.....  
Rolf C.M. Schmalz

Der Vizepräsident

.....  
Cédric Keller

Mitglied 1

.....  
Anja Thaler

Mitglied 2

.....  
Dr. Andreas Meier